

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 SF 8/09 S

L 16 B 8/09 SV (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 1 AR 1/09 (SG Münster)

.....,

Antragsteller,

g e g e n

1.,

2.,

3.,

Antragsgegner.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. November 2009 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d , die Richter K r u s c h i n s k y und Dr. K n ö r r beschlossen:

Der Antrag des Antragstellers, ihm für ein Verfahren der Beschwerde gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 24. September 2009 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Beschluss vom 24.9.2009, der dem Antragsteller am 2.10.2009 zugestellt worden ist, hat das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Münster vom 7.5.2009 über die Verweisung des Verfahrens an das Landgericht Münster zurückgewiesen. Zugleich hat das LSG die weitere Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) nicht zugelassen.
- 2 Der Antragsteller selbst hat mit einem an das LSG gerichteten Schreiben vom 3.10.2009 eine "Anfechtung" des vorgenannten Beschlusses des LSG erklärt. Das LSG hat dieses Schreiben dem BSG übersandt. Auf die Nachfrage des BSG, ob er eine Entscheidung des BSG beanspruche, hat der Antragsteller mit seinem am 4.11.2009 beim BSG eingegangenen Schreiben vom selben Tage die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) für ein Beschwerdeverfahren beantragt.
- 3 Dem Antrag des Antragstellers auf Bewilligung von PKH ist nicht stattzugeben, weil die Rechtsverfolgung vor dem BSG keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 Satz 1 ZPO). Der Beschluss des LSG vom 24.9.2009 kann nicht mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden, weil das LSG die weitere Beschwerde nicht zugelassen hat (§ 177 SGG iVm § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz). Die Entscheidung über die Unzulässigkeit des Rechtswegs durch das LSG ist selbst dann bindend, wenn die weitere Beschwerde rechtsirrtümlich nicht zugelassen worden sein sollte (BSG SozR 3-1720 § 17a Nr 7). Zudem ist ein Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der weiteren Beschwerde gesetzlich nicht vorgesehen.

